

## **Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden**

**Adlikon**

**Andelfingen**

**Humlikon**

**Kleinandelfingen**

**Ossingen**

**Stammheim (ab 1.1.2019)**

**(Oberstammheim, Unterstammheim, Waltaltingen)**

**Thalheim an der Thur**

**als Auftraggeberinnen**

und der

**Spitex Wyland AG**

**als Auftragnehmerin**

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Rahmen</b> .....	<b>4</b>
1.1	Zweck der Vereinbarung.....	4
1.2	Gesetzliche und vertragliche Grundlagen.....	4
1.3	Konzeptionelle Einbettung.....	5
<b>2</b>	<b>Generelle Ziele</b> .....	<b>5</b>
2.1	Generelle Aufgaben und Leistungen.....	5
2.2	Zielgruppen.....	5
<b>3</b>	<b>Leistungsziele</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Dienstleistungsangebot</b> .....	<b>6</b>
4.1	Kassenpflichtige Leistungen.....	6
4.2	Nicht-Kassenpflichtige Leistungen.....	6
<b>5</b>	<b>Grenzen der Leistungen</b> .....	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Aufgaben der Auftragnehmerin</b> .....	<b>7</b>
6.1	Organisation.....	7
6.1.1	Personal.....	7
6.1.2	Bedarfsgerechte Leistungserbringung.....	7
6.1.3	Zeitliche Verfügbarkeit.....	7
6.1.4	Aufträge an Dritte.....	7
6.1.5	Jahresziele / Jahresbericht.....	8
6.2	Arbeitsgrundsätze.....	8
6.2.1	Zusammenarbeit mit Angehörigen.....	8
6.2.2	Koordination.....	8
6.2.3	Qualitätssicherung.....	8
6.2.4	Berufsbildung.....	8
<b>7</b>	<b>Finanzierung</b> .....	<b>9</b>
7.1	Einnahmen der Auftragnehmerin.....	9
7.2	Spenden und Legate.....	9
7.3	Tarife.....	10
7.4	Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen.....	10
7.5	Aufteilung der ungedeckten Restkosten auf die Auftraggeberinnen.....	10
<b>8</b>	<b>Aufgaben der Auftraggeberinnen</b> .....	<b>11</b>

8.1	Finanzielle Leistungen .....	11
8.2	Weitere Beiträge der Auftraggeberinnen .....	11
8.3	Sachleistungen .....	11
8.4	Unterstützung .....	11
8.5	Öffentlichkeitsarbeit .....	11
8.6	Sozial- und Gesundheitsplanung .....	11
9	Haftpflichtversicherung .....	12
10	Revisionsstelle .....	12
11	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin .....	12
11.1	Partnerschaftlichkeit .....	12
11.2	Reporting und Controlling .....	12
11.3	Unternehmerische Freiheiten .....	12
11.4	Wirtschaftlichkeit .....	12
11.5	Vorgaben von übergeordneten Stellen .....	12
12	Dauer der Vereinbarung .....	13
13	Weitere Bestimmungen .....	13
13.1	Änderungen .....	13
13.2	Auflösung der Vereinbarung .....	13
14	Unterschriften aller Vertragsparteien .....	14
14.1	Auftraggeberinnen .....	14
14.2	Auftragnehmerin .....	15
Anhang 1	.....	16
	<b>Gewinn- und Verlust-Aufteilung zwischen den Auftraggebern und der Auftragnehmerin.....</b>	<b>16</b>
1	Betriebsnotwendige Reserven .....	16
2	Gewinn- und Verlust-Aufteilung .....	16

# **1 Rahmen**

## **1.1 Zweck der Vereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberinnen übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Auftragnehmerin.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberinnen fest.

## **1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011
- Jeweils gültige Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008, sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und den Kassenverbänden
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 –10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement“
- Statuten der Spitex Wyland AG

### **1.3 Konzeptionelle Einbettung**

- Versorgungskonzepte der Auftraggeberinnen für Leistungen im ambulanten Bereich
- Altersleitbilder der Auftraggeberinnen

## **2 Generelle Ziele**

### **2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen, Leben und Sterben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Auftragnehmerin arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu wirtschaftlichen Kosten zu erreichen vermag.
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die eigenen Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

### **2.2 Zielgruppen**

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden, mit nachweisbarem Bedarf und ärztlichem Spitex-Auftrag. Personen, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet der Auftragnehmerin aufhalten, haben Anspruch auf Spitex-Leistungen.

Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen, sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind
- pflegende Angehörige mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf

## **3 Leistungsziele**

Mit Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden.

Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst die Leistungen nicht erbringen kann.

## **4 Dienstleistungsangebot**

### **4.1 Kassenpflichtige Leistungen**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Spezialisierte Pflegeleistungen der psychosozialen, onkologischen, palliativen, der Kinderkranken- und der Wundpflege
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlichen Bedarfsklärung, gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010

### **4.2 Nicht-Kassenpflichtige Leistungen**

- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden
- Nicht-pflegerische Leistungen gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010, insbesondere hauswirtschaftliche Leistungen in den Bereichen Wohnen/Haushalten und Verpflegung
- Vermietung von Krankenmobilen
- Auskunfts- und Vermittlungsstelle für das Alter
- Versorgung von Verstorbenen (Nicht-Spitex-Kunden) in Ausnahmefällen
- Weitere Dienstleistungen vermitteln oder zu Vollkosten erbringen

## **5 Grenzen der Leistungen**

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung können Spitex-Leistungen unverzüglich eingestellt werden, wenn:

- das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird
- medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind
- die Situation der Kundinnen und Kunden eine ständige Präsenz über einen langen Zeitraum benötigt
- Hilfe und Pflege wiederholt, regelmässig verweigert werden
- Leistungen unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssen
- eine gravierende Notfall-Situation eintritt und die Dienstleistungen in sehr kurzer Zeit zur Verfügung stehen müssen. Die Spitex ist keine Notfall-Organisation

Weiter kann die Auftragnehmerin die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen verweigern/einstellen; ebenso bei Nichtakzeptieren der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Werden Leistungen eingestellt, müssen die Wohngemeinde des Kunden (als Auftraggeberin) unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt und den Bezirksrat. Zudem trifft die Auftragnehmerin – gemeinsam mit den Auftraggeberinnen – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **6 Aufgaben der Auftragnehmerin**

### **6.1 Organisation**

#### **6.1.1 Personal**

- Die Auftragnehmerin stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Der Einsatz des Personals erfolgt gemäss gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben.
- Die Auftragnehmerin ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.
- Mit regelmässigen Qualifikationen sichert sie ein hohes Qualitätsniveau der Hilfe und Pflege.

#### **6.1.2 Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Die Auftragnehmerin verwendet anerkannte Bedarfsklärungsinstrumente.

#### **6.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Auftragnehmerin erbringt Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und der Palliative Care sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / Nacht möglich.
- Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Kann die Auftragnehmerin einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten, wird in Zusammenarbeit mit den Auftraggeberinnen und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.4 Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Auftragnehmerin – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriche Fachpersonen, andere Spitexorganisationen, Institutionen für Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.

Diese Aufträge regelt die Auftragnehmerin mit den entsprechenden Spitex- Organisationen oder selbständig tätigen Fachpersonen in einer separaten Leistungsvereinbarung.

### **6.1.5 Jahresziele / Jahresbericht**

Die Auftragnehmerin erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Die Auftragnehmerin unterbreitet den Auftraggeberinnen die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Kenntnisnahme.

## **6.2 Arbeitsgrundsätze**

### **6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Auftragnehmerin pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese - wenn vom Kunden gewünscht und möglich - so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

### **6.2.2 Koordination**

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die für die Leistungserbringung zweckdienlich sind.

### **6.2.3 Qualitätssicherung**

- Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen
- Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung
- Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet
- Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind eingehalten

### **6.2.4 Berufsbildung**

Die Auftragnehmerin beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungs- und Studienplätze benötigter Qualifikationen zur Verfügung stellt. Sie kann diese Ausbildungen und Studien selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen, Spitälern, Heimen oder in einem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex anbieten.



## 7 Finanzierung

### 7.1 Einnahmen der Auftragnehmerin

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel aus den folgenden Beiträgen zusammen:

	<b>Beitragsart</b>	<b>Erläuterung</b>
a)	▪ Beiträge der Krankenversicherungen an die Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV	gemäss Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung, Art. 7a
b)	▪ Patientenbeteiligungen (Zahlungen der Kundinnen und Kunden)	gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a, Ziff. 5 und Pflegegesetz, § 9, Ziff. 2
c)	▪ Normdefizitbeiträge der Gemeinden an die Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV	gemäss Pflegegesetz, § 17 (Die Normdefizitansätze werden vom Regierungsrat jährlich festgelegt.)
d)	▪ Beiträge der Gemeinden für die hauswirtschaftlichen Leistungen ( <i>Diese Leistungen gehören zum Standardangebot gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung, § 7</i> )	gemäss Pflegegesetz, § 13, Ziff. 1
e)	▪ Zahlungen der Kundinnen und Kunden für hauswirtschaftliche Leistungen	gemäss dem mit den Gemeinden vereinbarten Tarif
f)	▪ Restkostenbeiträge der Gemeinden	Es kann sein, dass die Summe der Beiträge a) bis e) die effektiven Kosten der Leistungserbringung nicht vollständig deckt (weil z.B. die Löhne aufgrund von Lohnklagen mehr als üblich angehoben werden müssen). In diesem Fall ist die Spitex Wyland AG auf weitere Beiträge der beteiligten Gemeinden angewiesen, so genannte Restkostenbeiträge. Diese werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gemeinden verteilt.
g)	▪ Spenden und Legate	Vgl. Art. 7.2
h)	▪ Allfällige weitere Einnahmen	Z.B. aus Personalverleih, weitere Dienstleistungen etc.

### 7.2 Spenden und Legate

Spenden und Legate werden in einer Fondsrechnung dargestellt.  
Es besteht ein Fondsreglement.

### **7.3 Tarife**

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge. Die Gesundheitsdirektion setzt auf der Basis der jährlich erhobenen Normkosten die Normdefizite fest.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und den Kassenverbänden ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legt die Auftragnehmerin den bzw. die Tarife unter Berücksichtigung der gesetzlichen Richtlinien fest.

### **7.4 Rechnungsstellung an die Leistungsbezüglerinnen**

- Die Rechnungsstellung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Kosten für Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.
- Leistungen für Wochenaufenthalter oder Feriengäste werden nach jeweils gültiger Praxis der leistungserbringenden Spitex-Organisation verrechnet.

### **7.5 Aufteilung der ungedeckten Restkosten auf die Auftraggeberinnen**

Ungedeckte Restkosten für die mit den Auftraggeberinnen vereinbarten Leistungen werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. (Stand Vorjahr) auf die Auftraggeberinnen verteilt.

## **8 Aufgaben der Auftraggeberinnen**

### **8.1 Finanzielle Leistungen**

- Die Auftraggeberinnen zahlen der Auftragnehmerin die monatlich in Rechnung gestellten Kosten des Normdefizits pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der nichtpflegerischen Leistungen.
- Die Auftraggeberinnen übernehmen die ungedeckten Restkosten für die mit ihnen vereinbarten Leistungen gemäss Artikel 7.5.

### **8.2 Weitere Beiträge der Auftraggeberinnen**

Die Auftraggeberinnen können Projekte, die für die Leistungserfüllung oder die Spitex-Entwicklung relevant sind oder andere relevante Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

### **8.3 Sachleistungen**

Die Auftraggeberinnen können Absprachen mit der Auftragnehmerin hinsichtlich Sachleistungen vereinbaren.

### **8.4 Unterstützung**

Die Auftraggeberinnen unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessenvertretung.

### **8.5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Auftraggeberinnen unterstützen die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

### **8.6 Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Auftraggeberinnen beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

## **9 Haftpflichtversicherung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 10 Mio. abzuschliessen.

## **10 Revisionsstelle**

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

## **11 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin**

### **11.1 Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.

### **11.2 Reporting und Controlling**

Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die zurückliegende Leistungsperiode und eine Einschätzung über die zukünftigen Entwicklungen, das den Auftraggeberinnen mindestens einmal jährlich vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit wird jeweils beurteilt.

### **11.3 Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **11.4 Wirtschaftlichkeit**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu verwenden.

### **11.5 Vorgaben von übergeordneten Stellen**

Die Auftragnehmerin führt eine Kostenrechnung gemäss der jeweils gültigen Version des Finanzmanuals – das Handbuch zum Rechnungswesen des Spitex Verband Schweiz – und erfüllt die jeweils erforderlichen Vorgaben bezüglich Informationen und

Datenlieferungen an übergeordnete kantonale und nationale Stellen (z.B. SOMED-Statistik etc.).

## **12 Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Auftragnehmerin und der zuständigen Gemeindebehörden am 1. Januar 2019 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2021. Die Vereinbarung wird danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine der Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf das Jahresende hin schriftlich kündigt.

Das vorliegende Dokument ersetzt die bisherigen Leistungsvereinbarungen des Fürsorgeverbandes mit den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon, Kleinandelfingen, Ossingen, Thalheim an der Thur und die bisherigen Leistungsvereinbarungen des Zweckverbandes Spitex Stammertal mit den Gemeinden Oberstammheim, Unterstammheim und Waltalingen.

## **13 Weitere Bestimmungen**

### **13.1 Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

### **13.2 Auflösung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung kann gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des folgenden Jahres aufgelöst werden.

## 14 Unterschriften aller Vertragsparteien

Kleinandelfingen, .....

### 14.1 Auftraggeberinnen

<b>Politische Gemeinde Adlikon</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	  Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Andelfingen</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	  Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Humlikon</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	  Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Kleinandelfingen</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	  Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Ossingen</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	  Der/die Gemeindeschreiber/in  .....

## 14 Unterschriften aller Vertragsparteien

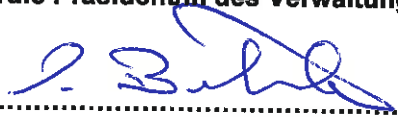
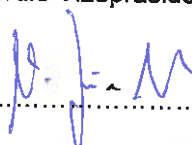
Kleinandelfingen, .....

### 14.1 Auftraggeberinnen

<p><b>Politische Gemeinde Adlikon</b>  <b>Namens des Gemeinderates</b>  <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b></p> <p>.....</p>	<p>Der/die Gemeindeschreiber/in</p> <p>.....</p>
<p><b>Politische Gemeinde Andelfingen</b>  <b>Namens des Gemeinderates</b>  <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b></p> <p>.....</p>	<p>Der/die Gemeindeschreiber/in</p> <p>.....</p>
<p><b>Politische Gemeinde Humlikon</b>  <b>Namens des Gemeinderates</b>  <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b></p> <p>.....</p>	<p>Der/die Gemeindeschreiber/in</p> <p>.....</p>
<p><b>Politische Gemeinde Kleinandelfingen</b>  <b>Namens des Gemeinderates</b>  <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b></p> <p>.....</p>	<p>Der/die Gemeindeschreiber/in</p> <p>.....</p>
<p><b>Politische Gemeinde Ossingen</b>  <b>Namens des Gemeinderates</b>  <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b></p> <p>.....</p>	<p>Der/die Gemeindeschreiber/in</p> <p>.....</p>

<b>Politische Gemeinde Stammheim</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Oberstammheim</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Unterstammheim</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Waltalingen</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	Der/die Gemeindeschreiber/in  .....
<b>Politische Gemeinde Thalheim an der Thur</b> <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der/die Gemeindepräsident/in</b>  .....	Der/die Gemeindeschreiber/in  .....

#### 14.2 Auftragnehmerin

<b>Spitex Wyland AG</b> <b>Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates</b>   .....	Der/die Vizepräsident/in des Verwaltungsrates   .....
---	--



## **Anhang 1**

### **Gewinn- und Verlust-Aufteilung zwischen den Auftraggebern und der Auftragnehmerin**

#### **1 Betriebsnotwendige Reserven**

Die Spitex Wyland AG soll betriebsnotwendige Reserven generieren. Die betriebsnotwendigen Reserven sollen jederzeit eine angemessene Liquidität gewährleisten, um die laufenden Betriebskosten für sechs Monate abdecken zu können, sporadisch erforderliche Anschaffungen zu ermöglichen und Schwankungen in den Jahresergebnissen auszugleichen.

Die Reserven dienen der Deckung der laufenden Verpflichtungen und dem Auffangen von Schwankungen. Sie werden als Liquidität gehalten.

#### **2 Gewinn- und Verlust-Aufteilung**

Grundsätzlich gilt, dass die Spitex Wyland AG den Verlust trägt und allfällige Gewinne behält.

Überschüsse verbleiben als betrieblich notwendige Reserven in der Spitex. Sie werden dem Eigenkapital zugewiesen. Verluste werden dem Eigenkapital belastet.

Übersteigt ein allfälliger Verlust die Hälfte des Eigenkapitals der Spitex Wyland AG, so übernehmen die Gemeinden 75% des Verlustes gemäss der Anzahl ihrer Einwohner/innen.